

**II-2118 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 1162/J

1987 -11- 0 4

A N F R A G E

der Abgeordneten Pilz, Blau-Meissner und Genossen  
an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie  
betreffend Verbleib von Filterstäuben aus den Wiener Müll-  
verbrennungsanlagen

Nach § 15 des Sonderabfallgesetzes haben Sonderabfallbesitzer fortlaufende Aufzeichnungen über Menge, Herkunft und Verbleib des Sonderabfalles zu führen und darüber der Behörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Trotz dieser völlig eindeutigen Bestimmung werden immer wieder öffentliche Spekulationen über den Verbleib von Sonderabfall angestellt. Dies erfolgt fallweise über Jahre hinweg, wie z.B. im Fall der Filterstäube aus den Wiener Müllverbrennungsanlagen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen deshalb folgende

A N F R A G E :

1. Teilen Sie unsere Auffassung, daß es sich bei Filterstäuben aus Müllverbrennungsanlagen um Sonderabfall handelt, der den Bestimmungen, das heißt der Aufzeichnungspflicht nach § 15 Sonderabfallgesetz unterliegt?
2. Wurden von seiten des Ministeriums für Umwelt, Jugend und Familie im konkreten Fall der Filterstäube der Heizbetriebe Wien angesichts der breiten öffentlichen Beunruhigung bei den für den jeweiligen Sitz der Sonderabfallbesitzer zuständigen Bezirkshauptmannschaften Auskünfte darüber eingeholt, wo diese Filterstäube deponiert wurden?
3. Sollten durch Ihr Ministerium bisher noch keine derartigen Auskünfte von den Bezirkshauptmannschaften eingeholt worden

sein - sind Sie bereit, bei allen Sammlern und Beseitigern eine vollständige Erhebung über den Verbleib der genannten Filterstäube durchführen zu lassen?

4. Werden Sie dem Parlament das Ergebnis dieser Erhebungen mitteilen, werden Sie insbesondere Auskünfte darüber erteilen, ob vollständige Aufzeichnungen über den Verbleib der Stoffe vorhanden sind?
5. Wird der § 15 des Sonderabfallgesetzes über den konkreten Fall hinaus von den Sonderabfallbesitzern lückenlos oder allenfalls in welchem Ausmaß befolgt?
6. In welchem Umfang wurden seit In-Kraft-treten des Sonderabfallgesetzes wegen des Verstosses gegen § 15 dieses Gesetzes Strafen verhängt?